

VI ZR 2/63

2183 031 ^{df}

V e r k ü n d e t

am 25. Februar 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Mechanikers Alwin B. [REDACTED] B. [REDACTED] Garten-
straße 1,

Beklagten, Berufungsbe-
klagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Gastwirt Bruno Z. [REDACTED], B. [REDACTED], P. [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 25. Februar 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Bremen vom 20. November 1962 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betreibt Automaten verschiedener Art, Geldspielgeräte und dergleichen in der Umgebung von Bremerhaven. Am 5. Oktober 1958 fuhr er mit dem Beklagten in dessen VW-Transporter - HB - A 8923 - auf der Lendstraße I. Ordnung Nr. 118 von Bremerhaven nach Ringstedt. Dort sollte der Beklagte einen in einer Gaststätte aufgestellten Musikautomaten des Klägers reparieren. Gegen 21.30 Uhr lenkte der Beklagte sein Fahrzeug zwischen den Ortschaften Langen und Debstedt etwa in Höhe des Kilometersteines 6,5 auf der dort 7,10 m breiten und mit Rauhasphalt belegten Straße. Als er sich einer leichten Linkskurve näherte und mit Rücksicht auf entgegenkommende Fahrzeuge abblendete, fiel die Lichtanlage seines Fahrzeuges aus. Er verlor wegen der herrschenden Dunkelheit und wegen der Lichter der entgegenkommenden Fahrzeuge jegliche Sicht auf die Fahrbahn. Durch mehrmaliges Betätigen des Abblendeschalters versuchte er, die Lichtanlage wieder in Gang zu bringen. Im übrigen ließ er den Wagen, ohne zu bremsen, auslaufen. Hierbei prallte dieser frontal gegen einen rechts der Fahrbahn stehenden Baum. Das Fahrzeug wurde beschädigt, beide Parteien wurden verletzt.

Die polizeiliche Unfallaufnahme ergab eine 39 m lange Spur auf dem Grünstreifen neben der Fahrbahn. Weiter wurde festgestellt, daß die Batteriehalterung im Wagen des Beklagten fehlte, die Batterie umgefallen und das Masseband gerissen war.

Mit der Klage hat der Kläger vom Beklagten Schadensersatz begehrt. Hierzu hat er vorgetragen: Der Beklagte habe den Unfall schuldhaft verursacht. Einmal habe er das Fahrzeug vernachlässigt und sei daher für den Ausfall der Lichtanlage verant-

wortlich. Zudem habe er es versäumt, bei Ausfall der Lichtanlage das Fahrzeug unverzüglich abzubremsen.

Von dem sich nach seiner Berechnung ergebenden Vermögensschaden hat er einen Teilbetrag von 6 100 DM nebst Zinsen geltend gemacht.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Er hat vorgetragen: Die Lichtanlage sei bis zum Unfall in Ordnung, auch die Batteriehalterung vorhanden gewesen. Seine Fahrweise könne ihm nicht vorgeworfen werden. Nach Ausfall des Lichtes sei er nämlich zu einer Gefahrenbremsung nicht verpflichtet gewesen. Zudem habe er bei einer Geschwindigkeit von 50 bis 60 km/h den Unfall auch durch sofortiges Bremsen nicht verhindern können.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat sie dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I.

Rechtsirrtumsfrei hat das Oberlandesgericht angenommen, der Beklagte habe schuldhaft gegen § 1 StVO verstoßen.

1.) Das Berufungsgericht hat sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:



Es könne dahingestellt bleiben, ob der Beklagte den Unfall durch schuldhafte Verletzung seiner Instandhaltungspflicht verursacht habe. Denn er habe den Unfall jedenfalls durch fahrtechnisches Verschulden verursacht. Obgleich er nämlich nach seinem eigenen Vorbringen im Augenblick des Lichtausfalls nichts mehr habe sehen können, habe er nicht gebremst, sondern versucht, die Lichtanlage wieder in Gang zu setzen, und hierbei den Wagen ohne Gas auslaufen lassen. Darin liege ein fahrlässiger Verstoß gegen § 1 StVO; denn bei Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt habe er sein Fahrzeug sofort abbremsen müssen. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen könne auch ein Fahrzeug, das mit den rechten Rädern auf den Seitenstreifen fahre, ohne Gefahr mit einer Verzögerung von 4,0 bis 5,0 m/sec² abgebremst werden.

2.) Diese Erwägungen halten den Revisionsangriffen stand.

Die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe dadurch, daß er nicht abgebremst habe, gegen § 1 StVO verstoßen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Es entspricht gesicherter Rechtsauffassung, daß ein Kraftfahrer, der die Sicht auf die Fahrbahn verliert, sein Fahrzeug sofort anzuhalten hat.

Ohne Rechtsirrtum ist das Berufungsgericht weiterhin davon ausgegangen, daß einer Erfüllung dieser Pflicht keine hinreichenden Gründe entgegenstanden. Insbesondere hat es geprüft, ob dem Beklagten ein Abbremsen in zumutbarer Weise möglich war. Daß für den Beklagten eine solche Bremsung durchführbar war, hat das Berufungsgericht in rechtlich nicht

angreifbarer Weise festgestellt. Insbesondere hat es die Beschaffenheit der Straßenoberfläche (trockener Rauhasphalt) wie auch unter Beratung durch einen Sachverständigen den besonderen Umstand berücksichtigt, daß der Beklagte mit den rechten Rädern auf dem Seitenstreifen fuhr. Die von ihm so gewonnene Überzeugung, der Beklagte habe ohne Gefahr mit einer Verzögerung von 4,0 bis 5,0 m/sec² abbremsen können, ist daher im Revisionsverfahren nicht angreifbar. Insoweit erhebt auch die Revision keine Rügen.

Der Einhaltung der Brempflicht stand entgegen der von der Revision in der mündlichen Verhandlung vertretenen Meinung auch nicht die gebotene Rücksicht auf nachfolgenden Verkehr entgegen. Denn es ist weder festgestellt noch hat der Beklagte im bisherigen Verfahren vorgetragen, daß ihm im Zeitpunkt des Versagens seiner Beleuchtungsanlage Kraftfahrzeuge nachfolgten. Er hat lediglich geltend gemacht, er habe im Hinblick auf die entgegenkommenden Kraftfahrzeuge aus Furcht vor einer Kettenreaktion nicht abgebremst. Der entgegenkommende Verkehr aber konnte das Unterlassen der Bremsung nicht rechtfertigen.

3.) Ohne Erfolg wendet sich die Revision weiterhin gegen die Annahme des Berufungsurteils, der Beklagte habe die Bestimmung des § 1 StVO, der sich als Schutzgesetz i.S. des § 823 Abs. 2 BGB darstellt (BGHZ 23, 90, 97), schuldhaft verletzt. Wer eine Wegstrecke befährt, die er nicht überblickt, handelt fahrlässig, weil er mit Hindernissen rechnen muß.

Was die Revision insoweit vorbringt, ist nicht geeignet, den Schluß auf das Fehlen eines Verschuldens des Beklagten zu rechtfertigen. Aus diesem Vortrag könnte sich allenfalls ergeben, daß es dem Beklagten nicht vorzuwerfen wäre, wenn er nicht sofort bei Lichtausfall, sondern erst

nach einer Schreck- und Reaktionszeit gebremst hätte. Er hat die Bremsen indessen überhaupt nicht betätigt, und eine Schreck- sowie eine Reaktionssekunde billigt ihm das Berufungsgericht zu.

II.

Auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, durch diesen Verstoß gegen § 1 StVO habe der Beklagte den Unfall verursacht, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1.) Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt: Für den Ursachenzusammenhang spreche eine gegen den Beklagten streitende Vermutung. Diese ergebe sich zwar noch nicht daraus, daß der Beklagte ein Schutzgesetz verletzt habe. Sie sei aber dann gerechtfertigt, wenn zwar nur gegen ein auf allgemeine Sorgfaltspflichten abstellendes Gesetz verstoßen worden sei, in dessen Rahmen aber nach der einschlägigen Praxis ein bestimmtes, in einzelnen festgelegtes Verhalten geboten sei. Da der Beklagte unstreitig nicht gebremst habe, obgleich das geboten gewesen sei, und anschließend auf ein Hindernis aufgefahren sei, greife zugunsten des Klägers die Vermutung Platz, daß der Aufprall durch die unterlassene Bremsung verursacht worden sei. Dem Beklagten habe demnach der Beweis von Tatsachen obgelegen, die eine andere Beurteilung des Kausalverlaufs ergeben könnten. Das sei ihm aber nicht gelungen.

2.) Diese Ausführungen sind im Ergebnis rechtsirrtumsfrei.

Der Beweis des ersten Anscheins beruht auf der Erfahrung, daß bestimmte Ursachen typische Folgen zu zeitigen pflegen, wobei der festgestellte Sachverhalt derart sein muß, daß er unter Verwertung allgemeiner Erfahrungssätze, besonders der

allgemeinen Lebenserfahrung, die Überzeugung des Richters in vollem Umfange begründet (BGH Urt. vom 10. Dezember 1952 - VI ZR 26/52 - LM § 286 (C) ZPO Nr. 1 mit weiteren Nachweisen).

Auf dieser Grundlage hat der Bundesgerichtshof bei Verstößen gegen die Beleuchtungsvorschriften angenommen, der erste Anschein spreche dafür, daß ein solcher Verstoß ursächlich für Unfälle sei, die sich durch ein Auffahren auf das unbeleuchtete Fahrzeug ereignen (BGH Urt. vom 22. Okt. 1955 - VI ZR 203/54 - VRS 9, 427). Weiterhin hat der Bundesgerichtshof ausgesprochen, daß ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz und der nachfolgende Eintritt von Schäden, deren Verhinderung oder möglichst weitgehende Ausschaltung von den Zwecken des Schutzgesetzes umfaßt werde, den Beweis des ersten Anscheins für die ursächliche Verbindung zwischen Schutzgesetzverletzung und Schadenseintritt begründen (BGH Urt. vom 9. Mai 1961 - VI ZR 197/60 - VersR 1961, 828).

In dem der Entscheidung unterliegenden Sachverhalt ist davon auszugehen, daß der Beklagte als Fahrer gehalten war, unverzüglich zu bremsen und notfalls anzuhalten, nachdem ihm durch Ausfall der Lichtanlage die Sicht auf die Fahrbahn genommen war. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, trägt dieser Grundsatz einer typischen Gefahrenlage Rechnung; ein trotzdem nicht bremsender Fahrer läuft Gefahr, auf ein Hindernis aufzufahren. Bremst ein Kraftfahrer, dem die Sicht auf die Fahrbahn genommen ist, nicht ab, so spricht die Lebenserfahrung dafür, daß das Auffahren des Kraftwagens gegen einen neben der Straße stehenden Baum durch diesen Verstoß gegen eine anerkannte Fahrregel verursacht worden ist.

Fest steht, daß der Beklagte nicht gebremst und damit gegen ein Schutzgesetz verstoßen hat. Weiter steht fest,

daß zeitlich nach diesem Verstoß gerade solche Schäden eingetreten sind, zu deren Verhinderung das Verbot des Blindfahrens aufgestellt worden ist. In einem solchen Fall spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß der Verstoß für den Schadensseintritt ursächlich geworden ist (BGH Urt. vom 9. Mai 1961 - VI ZR 197/60 - VersR 1961, 828 mit weiteren Nachweisen).

Dieser erste Anschein ist nicht, wie die Revision meint, durch den plötzlichen Lichtausfall entkräftet. Denn der hier gegebene typische Geschehensablauf entspricht gerade einem Verlauf, der bei einem nicht abgebremsten Weiterfahren nach Sichtverlust durch Lichtausfall zu erwarten ist.

3.) Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe rechtspirrig einen vollen Gegenbeweis vom Beklagten gefordert.

Allerdings führt der Beweis des ersten Anscheins nicht zu einer Umkehrung der Beweislast (BGH, Urt. vom 10. Dezember 1952 - VI ZR 26/52 - LM § 286 (C) ZPO Nr. 7). Vielmehr kann die auf die allgemeine Lebenserfahrung gestützte Vermutung, die den Kläger zunächst jeder weiteren Beweisführung enthebt, durch den Nachweis der konkreten Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs entkräftet werden.

Wenn das Berufungsurteil davon spricht, es sei Sache des Beklagten gewesen, Tatsachen zu beweisen, die eine andere Beurteilung des Kausalverlaufs ergeben, so entspricht das dem Rechtssatz, daß die Tatsachen, aus denen die Möglichkeit eines anderen Sachablaufs hergeleitet wird, des vollen Beweises

bedürfen (BGHZ 6, 169; BGH Urt. vom 10. Dezember 1952 - VI ZR 26/52; BGHZ 8, 239).

4.) Daß dem Beklagten ein Beweis solcher erheblichen Tatsachen nicht gelungen ist, hat das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung in einer rechtlich nicht angreifbaren Weise festgestellt. Hierbei konnte es von der Möglichkeit ausgehen, daß die Geschwindigkeit des Beklagten im Augenblick des Lichtausfalles 50 km/h betrug, daß das Fahrzeug des Beklagten Bremsverzögerungswerte von 3,5 bis 4,0 m/sec² erreichte und er sein Fahrzeug innerhalb einer ihm zur Verfügung stehenden Strecke von etwa 55 m hätte anhalten können.

Daß das Berufungsgericht bei dieser Berechnung im Anschluß an das Gutachten Böving dem Beklagten lediglich eine Schreck- und eine Reaktionssekunde zugebilligt hat - nur das greift die Revision insoweit an, die hierfür eine längere Zeitspanne für erforderlich hält -, ist rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Bei der Zubilligung dieser Zeit ist nämlich berücksichtigt, daß der plötzliche Ausfall der gesamten Lichtanlage ungewöhnlich und geeignet war, den Fahrer zu verwirren. Dabei hat das Berufungsgericht nicht einmal den Umstand zu Lasten des Beklagten berücksichtigt, daß er nach dem gemeinsamen Vortrag der Parteien vor Beginn der Fahrt an der Lichtanlage (Hauptlichtschalter) gearbeitet hat, weil diese nicht in Ordnung war.

III.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Nüßgens